



Kurzinformation

Mehrsprachige Wahlwerbung

Gefragt wurde, ob es in Deutschland Einschränkungen hinsichtlich des Sprachgebrauchs bei der Verteilung von Wahlkampfmaterialien gibt.

Mit Wahlwerbung präsentieren die Parteien sich und ihr politisches Programm, um damit Stimmen zu sammeln. In Deutschland ist die Wahlwerbung gesetzlich nicht geregelt. Die grundsätzliche Möglichkeit der Wahlwerbung wird geschützt durch Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (Pressefreiheit), Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit) und Art. 21 GG (Parteienprivileg).

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich. Wahlwerbung hat ihre Grenzen, wo verbotene Parteien Wahlwerbung betreiben oder wo die Wahlwerbung strafbar ist. Sie unterliegt den allgemein geltenden Gesetzen.¹

Im Wahlkampf zu den Bundestagswahlen 2013 und 2017 nutzten viele Parteien zusätzlich auch Wahlwerbung in anderen Sprachen, z. B. bei Wahlplakaten, Flyern oder Zeitungsartikeln.²

1 Informationen des Bundeswahlleiters zur Wahlwerbung (<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlwerbung.html>).

2 Mehrsprachige Wahlwerbung in Berlin, Tagesspiegel vom 19.09.2013 (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/mehrsprachige-wahlwerbung-in-berlin-kampf-um-waehler-mit-migrationshintergrund/8812038.html>); CDU mit türkischer Wahlanzeige auf Stimmenfang bei Deutschtürken, Daily Sabah vom 14.09.2017 (<https://www.dailysabah.com/deutsch/deutschland/2017/09/14/cdu-mit-tuerkischer-wahlanzeige-auf-stimmenfang-bei-deuschtuerken>).